



A-Post
Gemeinderat Bad Ragaz
Rathaus
7310 Bad Ragaz

4. Mai 2017

*via Tiefbauamt – Rechtsdienst zur koordinierten
Eröffnung mit den Genehmigungen 17-1987 und 17-1088*

Geschäft Nr. 17-1904
Gemeinde Bad Ragaz: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Baulinienplan Fluppebach**
Festlegung Gewässerraum nach Art. 41a GSchV
Abschnitt Laritsch bis Staatsstrasse

Mit dem Ausbau der Fluppestrasse zwischen der Kantonsstrasse und dem Laritschweg soll auch der Fluppebach hochwassersicher ausgebaut werden. Dabei sind Aufweitungen des Bachprofils, die Erneuerung der Ein- und Auslaufbauwerke des Kiesfanges sowie der Neubau von drei Brücken vorgesehen. Um die Anforderungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zu erfüllen, wird gleichzeitig der Gewässerraum entlang des Fluppebaches definitiv festgelegt. Der Baulinienplan umfasst den Gewässerabschnitt zwischen dem Gebiet Laritsch und der Staatsstrasse. Der Gewässerraum wird beidseitig des Fluppebaches festgelegt. Im Bereich des Kiesfanges wird auf die Gewässerraumfestlegung auf der Waldseite verzichtet. Der gewählte Perimeter ist aus ortsplanerischer Sicht zweckmässig. Mit der Festlegung des Gewässerraums wird auch die langfristige Zugänglichkeit zum Gewässer für schwere Baumaschinen gesichert. Dazu wird ausserhalb des Gewässerraums grundsätzlich beidseitig ein Streifen von mindestens 5.00 m mittels Abstandslinien für Bauten festgelegt. Im Waldareal sowie im Bereich unmittelbar entlang der projektierten Fluppestrasse wird auf die Baulinie für Bauten verzichtet. Der Baulinienplan wurde vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation mehrmals vorgeprüft. Die in den Vorprüfungsschreiben gemachten Ausführungen sind berücksichtigt.

Eine formelle Festlegung des Gewässerraums ist auf Grund fehlender kantonalgesetzlicher Bestimmungen bis anhin nicht möglich. Eine materielle Festlegung des erforderlichen Gewässerraums für Fliessgewässer nach Art. 41a GSchV, im Sinn der Raumsicherung für die formelle Festlegung des Gewässerraums, kann jedoch basierend auf dem vorliegenden Baulinienplan erfolgen. Hierzu ist anzufügen, dass zum Vollzug des neuen Planungs- und Baugesetzes (PBG), welches am 1. Oktober 2017 in Rechtskraft treten



wird, hinsichtlich der Gewässerräume noch offene Fragen bestehen. Derzeit sind juristische Abklärungen im Gange. Das Baudepartement wird die Gemeinde sobald als möglich informieren.

Die Prüfung ergibt: Der Erlass ist recht- und zweckmässig. Er wird unter Beachtung des der Gemeinde Bad Ragaz zustehenden Ermessensspielraumes genehmigt (Art. 3 Abs. 2 BauG).

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Tiefbauamt - Rechtsdienst